



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Spielverein 1906 Cappel e.V. und hat seinen Sitz in Marburg - Cappel.
2. Er ist unter Nr. 579 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Marburg eingetragen.
3. Der Eintragung vom 14.01.1955 lag eine Satzung, die am 13.11.1954 errichtet und am 13.02.1981 neu gefasst wurde, zugrunde.
Eine Neufassung wurde am 13.02.2009 beschlossen.
Eine Änderung in der §§ 7,10,11 und 12 erfolgte am 14.02.2014.
Eine Änderung in der §§ 2,5,7,8,11,12 und 13 erfolgte 25.03.2022.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Pflege vielseitiger Leibesübung, insbesondere die Förderung des Turnens, vor allem innerhalb des Kinder- und Jugendalters.
2. Im Rahmen des Vereinszweckes hat sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben gestellt:
 - A. Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren.
 - B. Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
 - C. Den Gesundheitssport in allen Altersgruppen zu fördern.
 - D. Der Verein ist offen für alle Menschen, gibt ihnen die gleichen Rechte und Pflichten und wendet sich damit gegen antidemokratische und nationalistische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, häuslicher seelischer oder sexueller Art ist.
3. Der Verein ist Mitglied
 - A. des Landessportbundes Hessen e.V.
 - B. der zuständigen Landesfachverbände und
 - C. der zuständigen Spitzenverbände

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Turn- und Spielverein 1906 Cappel e.V. mit Sitz in Marburg - Cappel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme eines Auslagenersatzes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des TSV Cappel sind gelb/blau.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.
4. Der TSV Cappel kann Mitgliedern, Übungsleitern, Abteilungsleitern und Vorstandsmitgliedern eine ruhende, beitragsfreie Mitgliedschaft anbieten, wenn diese sich in besonderer Weise um den TSV Cappel verdient gemacht haben.
Näheres regelt eine Ehrenordnung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - A. Erwachsene (Aktive und Passive)
 - B. Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
 - C. Kinder (unter 14 Jahre)
 - D. Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)
2. Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - A. Durch freiwilligen Austritt, der schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden muss. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
 - B. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
7. Ein Mitglied,
 - A. das durch unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten auffällt, oder
 - B. das gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane oder Verbandsrichtlinien in schuldhafter Weise verstößt, oder
 - C. das sich innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens in der Form unehrenhaft verhält, oder das die Interessen oder das Ansehen des Vereins intern oder extern schwerwiegend beeinträchtigt werden,

kann durch einen Beschluss des Gesamtvorstandes nach Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen Einspruch beim Gesamtvorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Rechte des Mitglieds ruhen während des Verfahrens. Bei der Mitgliederversammlung hat das betroffene Mitglied Anwesenheits- und Rederecht.

Zum unehrenhaften Verhalten gegen die Interessen und zum Nachteil des Ansehens des Vereins gehören die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes ebenso, wie die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens verfassungswidriger Kennzeichen und Symbole.

8. Ein Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Gesamtvorstandes.

9. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen der Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden. Eine Rückerstattung von Beiträgen für das laufende Jahr ist in allen Fällen ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Gesamtvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich stattfinden. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Wochen vorher durch Aushang im Vereinsschaukasten an der TSV Turnhalle am August-Bebel-Platz 2, 35043 Marburg unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge sind bis 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Diese Anträge sind als Nachtrag in die Tagesordnung aufzunehmen.
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz, Online oder als Hybridveranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Der Vorstand gibt die Form bei der Einladung bekannt. Näheres regelt die Versammlungsordnung.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. den Bericht des Vorstandes
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Neuwahl des Vorstandes
 - d. Satzungsänderungen (genaue Bezeichnung)
 - e. Wahl von Kassenprüfern
 - f. den Veranstaltungskalender
 - g. Anträge
 - h. Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Mitgliederversammlung genehmigt die letzte Niederschrift der vorhergehenden Mitgliederversammlung, die 14 Tage vor der Versammlung im Vereinsschaukasten des TSV Cappel am August-Bebel-Platz veröffentlicht wird.
7. Die (ungenehmigte) Niederschrift der Mitgliederversammlung wird frühestens 14 Tage nach der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme im Vereinsschaukasten für max. 4 Wochen ausgehängt. Die Genehmigung erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung. Korrektur- und/oder Änderungswünsche sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
8. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 9, die einfache Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder erforderlich.
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

11. Die Bestimmungen dieses Paragraphen, insbesondere Ziffer 3, gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse sowie für Abteilungs- und Gruppensitzungen entsprechend.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand (Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer)
 - dem Sportwart
 - den Abteilungsleitern
 - dem Pressewart
 - dem Sachwart
 - der für die Vereinsarbeit notwendigen Anzahl von Beisitzern

Wählbar sind alle Mitglieder des Vereines ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

2. Der Gesamtvorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
4. Die Wahl des Gesamtvorstandes, erfolgt in einer Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
5. Die Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind genauso zu protokollieren und von Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen, wie Protokolle regulärer Sitzungen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Es sollten mindestens 2 Kassenprüfer gewählt werden.

§ 10 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung bekannt gemacht werden.
2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechtes.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.
4. Mit dem vom Vereinsmitglied unterschriebenen Aufnahmeantrag wird eine Einzugsermächtigung und ein SEPA –Lastschriftmandat erteilt. In der Beitragsordnung ist das Verfahren und die Regelungen beschrieben.
5. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen zusätzlich den damit verbundenen erhöhten Aufwand.

6. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
7. Ausgleichsanspruch: Es besteht kein Anspruch auf Ausgleichsleistungen bei Ausfall oder Nichtnutzung von Übungsstunden oder Übungsstätten und berechtigen nicht zu einer sofortigen Auflösung der Mitgliedschaft.

§ 11 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit eine Geschäfts-, Verwaltungs-, Versammlungs-, Datenschutz- und Ehrenordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. In den Abteilungen oder abteilungsübergreifend können Ordnungen für spezifische oder übergreifende Tätigkeitsfelder (z.B. Jugend-, Frauen-, Integrations-, Seniorenarbeit) erstellt werden. Entsprechende Ordnungen sind dem Vorstand zur Prüfung und zum Beschluss vorzulegen.
4. Die unter Punkt 1, 2 und 3 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der Gesamtvorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung ist auf der Vereinswebsite www.tsv-cappel.de und in der Geschäftsstelle einsehbar.

§ 13 Gleichbehandlung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 14 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universitätsstadt Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die genannten steuerbegünstigten Zwecke im Sport zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmung

Die von der Mitgliederversammlung am 13.02.2009 beschlossene Neufassung der Satzung, einschließlich der von der Mitgliederversammlung am 14.02.2014 und 25.03.2022 beschlossenen Änderungen, treten mit Ihrer jeweiligen Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.